

Einkaufsmöglichkeiten bei den Vorsorgeplänen

Nebst ordentlichen Beiträgen ermöglicht das Reglement der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) auch den Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren und/oder der Erhöhung des versicherten Einkommens.

Wer kann fehlende Versicherungsjahre einkaufen?

- Wer zum Zeitpunkt des Beitritts zu einem Vorsorgeplan der Vorsorgestiftung der schweiz. Landwirtschaft (VSTL) im Rahmen der weitergehenden beruflichen Vorsorge der zweiten Säule das 25. Altersjahr überschritten hat, kann grundsätzlich die fehlenden Beitragsjahre und/oder die Erhöhung des versicherten Einkommens für die Dauer zwischen dem Erreichen des 25. Altersjahres und dem Beitritt einkaufen.

Wann können fehlende Versicherungsjahre eingekauft werden?

- Fehlende Versicherungsjahre können zum Zeitpunkt des Beitritts zum Vorsorgeplan, oder auch zu einem späteren Zeitpunkt eingekauft werden. Ein Einkauf kann auch in mehreren Schritten vorgenommen werden.

Welches ist die maximale Einkaufssumme?

- Die maximale Einkaufssumme ergibt sich aus den Bestimmungen unseres Reglements. Die Steuerbehörden akzeptieren Einkaufssummen, die aufgrund der reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung geleistet werden, sofern dadurch keine Übervorsorge entsteht. Im Normalfall entsteht durch die Ausschöpfung der Einkaufsmöglichkeiten gemäss unserem Reglement keine Übervorsorge.

Was wird mit einem Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren bezweckt?

- Durch einen Einkauf werden die Altersleistungen massgeblich verbessert.
- Die steuerliche Belastung kann durch einen Einkauf stark gesenkt werden.

Für wen ist ein Einkauf sinnvoll?

- Der Einkauf kann, sofern er nicht höher ist, als das betreffende Einkommen, vollumfänglich bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht werden. Auf der anderen Seite erfolgt die Besteuerung der Leistungen nach den üblichen Grundsätzen der Säule 2 und 3a. Aus steuerlicher Sicht ist ein Einkauf vor allem bei sehr hohen Einkommen und bei einer Verteilung auf mehrere Jahre interessant.
- Guthaben der 2. Säule unterliegen nicht der Vermögenssteuer. Hohe Vermögen können Auswirkungen auf die Anspruchsberechtigung von Beiträgen der öffentlichen Hand (z.B. Prämienverbilligung Krankenkasse oder Direktzahlungen LwG Art. 70 Abs. 5 Bst. f) haben.
- Einmaleinlagen in die Lebensversicherung der Säule 3b werden als einfache und sichere Geldanlage verkauft. Da der Einkauf von Beitragsjahren im Rahmen der 2. Säule keiner Stempelsteuer unterliegt, und die Zinserträge nicht als Einkommen, sondern erst zum Zeitpunkt der Auszahlung zu einem reduzierten Satz besteuert werden, ist der Einkauf auch bei tieferen Einkommen eine äusserst interessante Alternative. Spareinlagen im Rahmen der 2. Säule sind grundsätzlich für die Altersvorsorge vorgesehen, deshalb muss natürlich der Zeithorizont einer solchen Anlage beachtet werden.

Welche Punkte gilt es zu beachten?

- Das Verhältnis ordentlicher Beitrag / Einkauf muss gemäss dem Reglement der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft eingehalten werden.
- Nach einem Einkauf dürfen die Leistungen innerhalb von drei Jahren **nicht** in Kapitalform (Altersleistungen oder Vorbezug) aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Wurden Vorbezüge getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.
- Das angesparte Kapital in der Säule 2, ist wie das Kapital in der Säule 3a, relativ stark gebunden und kann nur für selbstbewohntes Wohneigentum vorzeitig bezogen oder verpfändet werden. Neu sind wieder **Investitionen in den Betrieb** möglich!
Eine langfristige Finanzplanung ist unumgänglich!
- Damit ein Einkauf getätigt werden kann, muss mit der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft in Brugg Kontakt aufgenommen werden. Die Vorsorgestiftung berechnet die genaue Einkaufssumme und stellt einen entsprechenden Einzahlungsschein zu. Einkäufe und ordentliche Beiträge werden separat bescheinigt.
Eine nachträgliche Aufteilung und entsprechende Bescheinigung einer Einzahlung ist in keinem Fall möglich!

Berechnung der max. erforderlichen Einkaufssumme:	
versichertes Einkommen x Prozentsatz je nach Alter und Vorsorgeplan	
=	maximal mögliches Altersguthaben per Ende Jahr
-	vorhandenes Altersguthaben per Ende Jahr
-	allfällige Guthaben aus Freizügigkeitspolicen oder -konten
-	ein bestimmter Anteil der Säule 3a Guthaben
=	maximal erforderliche Einkaufssumme per Ende Jahr (unverbindlich)

Tabelle zur Berechnung der Einkaufssumme, Säule 2b VSTL

Maximal mögliches Altersguthaben in % des versicherten Einkommens								
Alter	Vorsorgepläne		Alter	Vorsorgepläne		Alter	Vorsorgepläne	
	Sparplan G	A, B, C, D, E		Sparplan G	A, B, C, D, E		Sparplan G	A, B, C, D, E
65	820%	945%	49	500%	545%	33	180%	180%
64	800%	920%	48	480%	520%	32	160%	160%
63	780%	895%	47	460%	495%	31	140%	140%
62	760%	870%	46	440%	470%	30	120%	120%
61	740%	845%	45	420%	445%	29	100%	100%
60	720%	820%	44	400%	420%	28	80%	80%
59	700%	795%	43	380%	395%	27	60%	60%
58	680%	770%	42	360%	370%	26	40%	40%
57	660%	745%	41	340%	345%	25	20%	20%
56	640%	720%	40	320%	320%	24	20%	20%
55	620%	695%	39	300%	300%	23	20%	20%
54	600%	670%	38	280%	280%	22	20%	20%
53	580%	645%	37	260%	260%	21	20%	20%
52	560%	620%	36	240%	240%	20	20%	20%
51	540%	595%	35	220%	220%	19	20%	20%
50	520%	570%	34	200%	200%	18	20%	20%

Bei Fragen bitten wir Sie, sich mit der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft (VSTL) ☎ 056 462 51 33 in Verbindung zu setzen.